

Kein Bargeld bei Haushaltsdienstleistungen

In Wirtschaft, Behörden und im Handwerk wird mittlerweile meist mit Überweisungen bezahlt. Bei Haushaltsdienstleistungen ist weiterhin Barzahlung unzulässig (Seite 2).

STEURO®

DER MANDANTEN-BERATER

INHALT

Seite 2

Arbeitsverhältnisse mit Angehörigen / Bargeld oder Konto?

Seite 3

Automatischen Gewinn gibt's nicht / Ist-Besteuerung bei Freiberuflern

Seite 4

Bauträger nicht immer Steuerschuldner

Seite 5

Steuererklärung auch per Telefax möglich

Seite 6

Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag

Seite 7

Papiere aufbewahren oder schreddern?

Seite 8

Steuerkalender 2014

SCHENKUNGSTEUER

Zweitwohnung ist kein Familienwohnheim Entscheidend ist der Lebensmittelpunkt

Ein Haus, in dem sich der Mittelpunkt des familiären Lebens von Eheleuten nicht abspielt, kann kein steuerbegünstigtes Familienwohnheim sein.

Sachlage:

Anton Willich schenkte 2008 seiner Frau ein Haus, das die komplette Familie als Zweitwohnung und Ferientaufenthalt nutzte. Der Lebensmittelpunkt der Willichs lag aber nicht in der geschenkten Wohnung, sondern im

Hauptwohnsitz der Familie. Das Finanzamt setzte deshalb Schenkungsteuer fest, ohne die Steuerbefreiung für Familienwohnheime zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Auffassung der Behörde: Die Zuwendung eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Hauses zwischen Ehegatten unterliegt der Schenkungsteuer, wenn sich dort zum Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung

nicht der Lebensmittelpunkt der Familie befindet.

Die Steuerbefreiung für Familienwohnheime ist etwas anderes als bei einem Eigenheim. Das ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte. Es ist Ziel des Staates, den gemeinsamen Lebensraum der Eheleute zu schützen. Für eine weitgehende Steuerbefreiung fehlt die sachliche Rechtfertigung. ■



Einfamilienhaus mit Garten

Foto: hug

STEURO TIPP

Besitzt eine Familie mehrere selbst bewohnte Häuser, sollten die Besitzer vor einem Verkauf oder einer Übertragung zunächst einen Steuerberater zu Rate ziehen. ■

ANGEHÖRIGENVERTRÄGE

Familie arbeitet mit Arbeitsverhältnisse zwischen Angehörigen

Ein Werbeunternehmer führte eine florierende Agentur. Er schloss mit dem in Frührente befindlichen Vater und später auch mit seiner Mutter Arbeitsverträge ab. Die Eltern sollten Bürohilfstätigkeiten im Umfang von 10 bis 20 Wochenstunden erbringen.

Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung, es seien keine Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden geführt worden. Das Finanzgericht bestätigte diese Meinung und erklärte, die Arbeitsverträge seien nicht entsprechend der Vereinbarung geschlossen worden, weil beide Elternteile deutlich mehr als die vertraglich festgelegten Wochenstunden gearbeitet hätten.

Dieser Auslegung ist der BFH nicht gefolgt. Ob ein Vertrag zwischen Angehörigen rech-

tens ist, wird anhand eines Fremdvergleichs beurteilt. Dabei hängt die Intensität der Prüfung auch vom Anlass des Vertrages ab. Hätte der Steuerpflichtige im Falle der Nichtbeschäftigung seiner Angehörigen fremde Dritte einstellen müssen, ist der Fremdvergleich weniger stringent durchzuführen.

Der Umstand, dass beide Elternteile „unbezahlte Mehrarbeit“ geleistet haben sollen, ist für die steuerrechtliche Beurteilung nicht von Bedeutung. Entscheidend ist, dass die Angehörigen für die an sie gezahlte Vergütung die vereinbarte Arbeitsleistung wirklich erbringen. Das ist auch der Fall, wenn er seine Pflichten übererfüllt. Ob Zeitnachweise geführt worden sind hat nur Bedeutung für den Nachweis, dass die Arbeitsleistungen erbracht wurden. (BFH-Urteil vom 17. Juli 2013, AZ: X R 31/12). ■



Werbebranche Familie

Foto: hug

STEURO

TIPP

Mit seinem Urteil vom 22. Oktober 2013, zu Darlehensverträgen, hat der BFH bestätigt, dass bei der steuerrechtlichen Prüfung von Verträgen zwischen Angehörigen die Bedeutung der Unüblichkeit einzelner Klauseln zurück tritt. Dient der Vertragsabschluss unmittelbar der Einkunftserzielung, z. B. der Finanzierung von Anlagevermögen, ist die tatsächliche Durchführung der Vereinbarung und die fremdübliche Verteilung der Vertragschancen- und risiken maßgebend. ■

BEZAHLEN

Bargeld oder Konto? Haushaltsnah muss überwiesen werden

In der Wirtschaft, bei Behörden oder im Handwerk wird mehr und mehr nicht bar bezahlt, sondern mittels Bankverkehr. Ob eine steuerliche Anerkennung bei einfachen Rechnungen auch bei Barzahlung möglich ist, war Gegenstand einer Anfrage an die Bundesregierung. Die Antwort ist kurz: Bei haushaltsnahen Dienst-

leistungen oder Ähnlichem ist Barzahlung nicht zulässig.

Bei Minijobs, für die das Haushaltsscheckverfahren Anwendung findet, erteilt die Minijob-Zentrale zum Jahresende eine Bescheinigung. Sie enthält den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden,

die Höhe des Arbeitsentgelts sowie die vom Arbeitgeber getragenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen. Zusätzlich wird in der Bescheinigung die Höhe der einbehaltenen Pauschsteuer beziffert.

In solchen Fällen ist daher auch die Barzahlung des Arbeitslohns an die beschäftigte

Person zulässig und führt nicht zur Versagung der Steuerermäßigung. Im Fall hatten die Kläger Aufwendungen für die Kinderbetreuung durch die Anstellung einer geringfügig Beschäftigten getragen, die von den Klägern jeweils in bar gegen Quittung ausgezahlt worden sind. Dies erklärte das Finanzgericht als ausreichend. ■

FIRMENFUSION

Buchwert wichtig

Einen automatischen Gewinn gibt es nicht

Beim Einbringen eines Betriebs in ein anderes Unternehmen, für die dem neuen Partner Gesellschaftsrechte und einer Darlehensforderung gegen die Gesellschaft gewährt wird, fällt nicht automatisch Gewinn an.

Allerdings kann eine Gewinnrealisierung bei der Wahl der Buchwertfortführung vermieden werden, wenn die Summe aus dem Nominalbetrag der Gutschrift auf dem Kapitalkonto des Einbringenden bei der Personengesellschaft und dem gemeinen Wert der Darlehensforderung den Buchwert des eingebrachten Einzelunternehmens nicht übersteigt, so argumentierte

der Bundesfinanzhof.

Die Firma des Unternehmers hatte deren Buchwert von 352 356,12 Euro und zusätzliche stille Reserven in eine GmbH & Co. KG eingebracht. Gleichzeitig nahm er seine Frau und zwei Kinder mit Kapitalanteilen von insgesamt 100 000 Euro unentgeltlich in die neu gegründete KG auf. Er selbst erhielt darin einen Kapitalanteil von 150 000 Euro und eine Darlehensforderung von 102 356,12 Euro. Finanzamt und Finanzgericht nahmen an, dass der Unternehmer aufgrund der Einräumung der Darlehensforderung einen Gewinn von 95 717,65 Euro versteuern müsste. Der

Bundesfinanzhof stimmte dem nicht zu, da die Summe aller Kapitalkonten und der Darlehensforderung in Höhe von 352 356,12 Euro nicht

größer sei als der Buchwert des bisherigen Einzelunternehmens, ergebe sich kein Gewinn.

STEURO

TIPP

Damit ist der Bundesfinanzhof von der Auffassung der Finanzverwaltung abgewichen, die in derartigen Fällen den Vorgang nach dem Verhältnis der beiden Teilleistungen in einen erfolgsneutral gestaltbaren und einen zwingend erfolgswirksamen, und damit steuererhöhenden Teil aufspaltet. Die neue Entscheidung erweitert die bestehenden Möglichkeiten der Unternehmen Umstrukturierungen vorzunehmen, ohne dass dabei Ertragsteuern anfallen.

BUCH FÜHREN

Alles klar?

Ist-Besteuerung bei Freiberuflern

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 22. Juli 2010 entschieden, dass Unternehmer, die Bücher führen, die Umsatzsteuer nicht nach vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung) berechnen dürfen.

Sobald ein Freiberufler für seine Umsätze Buch führt, wird eine Genehmigung ausgeschlossen. Es ist unerheblich, ob die Bücher freiwillig oder auf Grund einer Verpflichtung geführt werden.

Seit Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 31. Juli 2013 herrscht Unsicherheit über den Begriff „Bücher führen“:

Der Steuerberaterverband hat jetzt mitgeteilt, dass der Bundesfinanzhof diese Unklarheiten zum Begriff beseitigt hat. In einem Schreiben an den Steuerberaterverband stellt das Gericht klar, dass nur dann Bücher geführt werden, wenn der Freiberufler seinen Gewinn durch den Betriebsvermögensvergleich ermittelt. Aufzeichnungen für die Erstel-

lung einer Einnahme-Überschussrechnung schließt eine Genehmigung nicht aus. Auch das Führen einer Offene-

Posten-Liste zur Überwachung der offenen Rechnungen ist für die Gewährung der Ist-Versteuerung unschädlich.

STEURO

TIPP

Unberührt von den Neuerungen bleibt die Möglichkeit der Ist-Besteuerung bei einem Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr von nicht mehr als 500 000 Euro. Erfüllt ein Freiberufler diese Voraussetzungen, kann ihm die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten ebenfalls auf Antrag gewährt werden.

UMSATZSTEUER

Bauträger nicht immer Steuerschuldner

Der Paragraph 13b UStG hat seine Tücken



Baustelle

Foto: ROTAMIC

Bei Bauleistungen schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, wenn er selbst Bauleistungen erbringt. Der Bundesfinanzhof hat diese Vorschrift eingeschränkt und in einigen Punkten verworfen. Der Leistungsempfänger ist nur Schuldner der Umsatzsteuer aus den von ihm beauftragten und unter die Vorschrift fallenden Bauleistungen, wenn er die an ihn erbrachten Leistungen seinerseits zur Erbringung einer Leistung verwendet. So sind Bauträger für die von ihnen in Auftrag gegebenen Bauleistungen nicht mehr Schuldner der Umsatzsteuer.

Eine Bauträgerfirma hatte einen Unternehmer mit dem Bau eines Gebäudes beauftragt und die von ihm nach Kündigung des Unternehmervertrags nicht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer selbst abgeführt. Er gab an, keine Bauleistungen erbracht zu

haben und schulde deshalb die Umsatzsteuer nicht. Das Finanzamt hielt entgegen, der Kläger habe sich mit dem Generalunternehmer darüber geeinigt, dass er die Umsatzsteuer schulde. Die Finanzverwaltung ging davon aus, dass der Empfänger einer Bauleistung schon seinerseits Bauleistungen im Sinne der Vorschriften erbringt, wenn zwischen den von ihm empfangenen und erbrachten Leistungen kein Zusammenhang besteht.

Die Klage beim Finanzgericht hatte keinen Erfolg. Die Revision beim Bundesfinanzhof war dagegen erfolgreich. Der Bundesfinanzhof hatte das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt, um klären zu lassen, ob der Paragraph mit Europarecht vereinbar sei. Der Europäische Gerichtshof hat das bejaht, aber gleichzeitig die nationalen Gerichte dazu aufgefordert, bei der

Anwendung der Vorschrift für Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit selbst Sorge zu tragen.

Darauf hat der Bundesfinanzhof die Auslegung der Vorschrift durch die Finanzverwaltung als nicht rechtssicher verworfen und entschieden: Ob der Auftraggeber selbst Bauleistungen erbringe, könne der Auftragnehmer nicht erkennen. Für zu weit gehend betrachtet das Gericht die Annahme, dass die Bauleistungen durch den

Auftraggeber ausreiche, ohne dass ein Zusammenhang zwischen der empfangenen und der erbrachten Bauleistung bestehen müsse. Auf eine Einigung könne es schon deshalb nicht ankommen, weil das Gesetz den Übergang der Steuerschuldnerschaft nicht zur Disposition der Beteiligten stelle.

Eine Handhabung der Vorschrift ist nur gewährleistet, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Das könne der Auftragnehmer in der Regel erkennen. Konkret bedeutet dies, dass als Bauträger nicht mehr der Steuerschuldner in Betracht komme, denn „Bauträger erbringen keine Bauleistung im Sinne der Vorschrift, sondern liefern bebaute Grundstücke“. Das unterscheidet sie vom Generalunternehmer, der für seine Auftraggeber Bauleistungen erbringt und deshalb die Steuer auch für die von ihm in einer Leistungskette von Subunternehmern bezogenen Bauleistungen schuldet. ■

STEURO

TIPP

Ist der Unternehmer Bauträger und Generalunternehmer, kommt es auf die Verwendung der von ihm bezogenen Bauleistung an. Maßgeblich ist, ob der Unternehmer die Bauleistung für eine steuerfreie Grundstücksübertragung als Bauträger oder für eine eigene steuerpflichtige Bauleistung als Generalunternehmer verwendet. ■

UMSATZSTEUER

Flächenschlüssel

Vorsteueraufteilung von gemischt genutzten Gebäuden

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Neuregelung der Vorsteueraufteilung des Umsatzsteuergesetzes mit dem EU-Recht vereinbar ist. Diese Vorschrift ordnet seit dem Januar 2004 einen Vorrang des Flächenschlüssels vor dem Umsatzschlüssel an.

In dem Fall ging es um die Höhe des Vorsteuerabzugs für Leistungen zum Bau eines Gebäudes, mit dem

steuerfreie und steuerpflichtige Vermietungseinnahmen erzielt werden sollten. Da der Vorsteuerabzug nur für steuerpflichtige Ausgangsumsätze möglich ist, war eine Aufteilung der Vorsteuern erforderlich. Der Kläger nahm die Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel vor.

Dem widersprach die Finanzverwaltung und teilte die Vorsteuern nach dem für den Kläger ungünstigeren

Flächenschlüssel auf. Der Bundesfinanzhof billigte diese Art der Aufteilung: Der objektbezogene Flächenschlüssel führt zu einer genaueren Vorsteueraufteilung als die auf die Gesamtumsätze des Unternehmens bezogene EG-Richtlinie. Deshalb darf ihn der deutsche Gesetzgeber vorrangig vor dem Umsatzschlüssel zur Aufteilung vorsehen (BFH-Urteil vom 22. August 2013, V R 19 /09). ■

STEURO TIPP

Der Vorrang des Flächenschlüssels gilt aber nur für solche Vorsteuerbeträge, die der Berichtigung nach § 15a UStG unterliegen. Hierunter fallen insbesondere Vorsteuern aus Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern. ■

STEUERERKLÄRUNG

Auch per Telefax wirksam

Handschriftliche Unterschrift nicht notwendig

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat erkannt,

dass ein Antrag auf Durchführung einer Einkommen-

steuerveranlagung wirksam auch per Telefax beim Finanzamt eingereicht werden kann.

Erklärung dann im Original oder als Telefax-Kopie an das Finanzamt versendet, kommt es nicht an, da die Art und Weise der Übermittlung keine Auswirkung auf die Zweckerfüllung habe. ■



Steuererklärung

Foto: hug

Das Gericht hatte dies auf der Grundlage des für das Finanzamt bindenden Schreibens anders gesehen und die Durchführung der Antragsveranlagung verweigert. Wenn das Gesetz eine eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen vorsieht, so müsse sie auch im Original vorgelegt werden.

Dieser Ansicht sind die Finanzrichter nicht gefolgt. Für die „Eigenhändigkeit“ der Unterschrift sei nur erforderlich, dass sie von der Hand des Steuerpflichtigen stamme. Mit der eigenhändigen Ableistung der Unterschrift ist genüge getan. Ob der Steuerpflichtige die

STEURO TIPP

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen. Das Revisionsverfahren wird beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 82/13 geführt. ■

EINKOMMENSTEUER

Zweifelsfragen . . .

. . . zum Investitionsabzugsbetrag

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wurden die Investitionsabzugsbeträge neu geregelt. Erläutert werden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Investitionsabzügen bei Betrieben, Wirtschaftsgütern, die Höhe des Investitionsabzugsbetrages, die Betriebsgrößenmerkmale, Investitionsabsichten, voraussichtliche Verwendung des Wirtschaftsgutes und mehr.

Besonders dargestellt wird die Frage des Investitionsabzugs in den Jahren vor dem Abschluss der Betriebseröffnung. Bei der Gründung eines Betriebes ist eine Prüfung der Investitionsabsicht nötig, da eine Plausibilitätskontrolle am Maßstab eines bisherigen Konzeptes nicht möglich ist. Der Unternehmer hat anhand geeigneter Unterlagen wie Kostenvoranschlägen, Informationsmaterial, konkreten Verhandlungen oder

verbindlichen Bestellungen die Investitionsabsicht am Bilanzstichtag darzulegen.

Folgende Indizien sprechen für die Investitionsabsicht: der Unternehmer ist bereits bei der Betriebseröffnung mit Aufwendungen belastet; er hat zur Betriebseröffnung sinnvolle Schritte vorgenommen, etwa einen Zeitplan aufgestellt mit dem Ziel des Abschlusses der Betriebseröffnung. Allein die Einholung von Angeboten sowie Kostenvoranschlägen oder die Teilnahme an Informationsveranstaltungen reichen jedoch nicht als Nachweis der Investitionsabsicht aus, da diese ersten Vorbereitungsmaßnahmen für den Steuerpflichtigen meist kostenfrei und risikolos sind.

Ergänzend ist die Entwicklung nach dem Ende des Gewinnermittlungszeitraums oder des Bilanzstichtages in einem Zeitraum, der den bei

ernsthaft geplanten Investitionen üblichen Rahmen nicht überschreitet. Es sollte geprüft sein, ob die Durchführung der geplanten Investition konkret war. Als einen üblichen Rahmen nicht überschreitenden Zeitraum kann das auf das Jahr der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages folgende Kalender- oder Wirtschaftsjahr angesehen werden.

Das Bundesfinanzministerium behandelt in seinem Schreiben

vom 20. November 2013 die Fragen der Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrages bei Durchführung der Investition und gleichzeitiger Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie der Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages und der Nichteinhaltung der Verbleibens- und Nutzungsfristen. Schließlich werden buchtechnische und verfahrensrechtliche Grundlagen erläutert. ■

STEURO

TIPP

Entspricht das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr, sind die Neuregelungen ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden. Zur Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen im Zusammenhang mit unentgeltlichen Betriebsübertragungen sind beim Bundesfinanzhof Revisionsverfahren anhängig. Diese Entscheidungen bleiben zunächst abzuwarten. ■

VORSTEUER

Solaranlage auf dem Dach

Muss bei der Installation einer Fotovoltaikanlage eine Wärmedämmung auf dem Dach angebracht werden, um Folgeschäden beim Betrieb der Anlage zu verhindern und wäre ohne den Einbau der Solaranlage keine Wärmedämmung installiert worden, so sind die Mehrkosten für die Dämmung für die Ausübung des steuerpflichtigen Betriebs der Fotovoltaikanlage entstanden. Damit ist der für den Vorsteuerabzug erforderliche direkte und unmittelbare Zusammenhang zwischen dem Aufwand und den mittels der Anlage ausgeführten steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen gegeben. (FG München 30. Juli 2013 2 K 3966/10). ■



Solaranlage

Foto: hug

WOHLFAHRT

Spenden aus dem Betriebsvermögen

... kostet nur Umsatzsteuer

Katastrophen in vielen Kontinenten. Elend und Not auch um die nächste Ecke in der Stadt. Wer spenden möchte sollte genau hinschauen, damit der gute Wille richtig ankommt. Was viele nicht wissen: Es geht nicht nur mit Geld, sondern auch Sachspenden können helfen.

Voraussetzung ist eine Spendenbescheinigung in der genaue Angaben zu dem gespendeten Gegenstand enthalten: Bezeichnung, Anschaffungskosten, Zustand usw..

Sie können auch einen Gegenstand aus Ihrem Betriebsvermögen spenden. Dann müssen Sie diesen Gegenstand aus Ihrem Betriebsvermögen entnehmen. Der Entnahmewert ist grundsätzlich der Teilwert (tatsächliche Wert). Sie können aber auch den Buch-

wert ansetzen, wenn Sie das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme spenden. Ist das Wirtschaftsgut bereits abgeschrieben, beträgt der Wert der Entnahme 1 Euro, (Erinnerungswert in der Bilanz) oder 0 Euro. Die Entnahme unterliegt allerdings der Umsatzsteuer.

Bemessungsgrundlage ist der Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der Entnahme. Das heißt, es ist der Betrag anzusetzen, den Sie bei einem Verkauf erzielen könnten.

Beispiel: Sie spenden Ihren Compu-

ter, der bis auf einen Erinnerungswert von 1 Euro abgeschrieben ist, an eine begünstigte gemeinnützige Einrichtung. Der Computer hat noch einen Wert von 100 Euro. Da Sie ihn unmittelbar nach der Entnahme spenden, setzen Sie den Buchwert von 1 Euro als Entnahmewert an. Die Umsatzsteuer beträgt allerdings (100 Euro x 19 Prozent =) 19 Euro.

Die Spende ist dann mit dem Entnahmewert (zuzüglich der angefallenen Umsatzsteuer) anzusetzen; im Beispielsfall darf die Spendenbescheinigung mit einem Betrag von maximal (1 Euro + 19 Euro =) 20 Euro ausgestellt werden.

Aber: Stammt der gespendete Gegenstand aus Ihrem Privatvermögen, ist der Marktwert des gespendeten Wirtschaftsguts (hier 100 Euro) maßgebend (§ 10b Abs. 3 Satz 3 EStG). Umsatzsteuer fällt in diesem Fall nicht an. ■



Alter (PowerBook G4) Computer

Foto: ROTAMIC

FRISTEN

Im neuen Jahr

Papiere aufbewahren oder schreddern?

Mit dem Jahresschluss enden manche Fristen und vieles geht von Neuem weiter.

Die letzten Einträge werden ins Buch gemacht. Inventar, Eröffnungsbilanz und/oder den Lagebericht schreiben. Der letzte Brief ist abgeschickt.

Papier wird mit dem Beginn des Januars nicht verschwinden, sondern neues wieder beschrie-

ben. Es gibt aber Platz im Büro, denn einiges wird entsorgt. Im Einzelnen können nachfolgend aufgezeigte Unterlagen nach dem 31. Dezember 2013 vernichtet werden:

- Aufbewahrungsfrist 10 Jahre: Bücher, Inventare, Bilanzen, Rechnungen und Buchungsbelege (Offene-Posten-Buchführung) - d. h. Bücher mit Eintragung vor dem 1. Januar

2004, Bilanzen und Inventare, die vor dem 1. Januar 2004 aufgestellt sind, sowie Belege mit Buchfunktion.

- Aufbewahrungsfrist 6 Jahre: Empfangene Handels- und Geschäftsbriefe, sowie Kopien von abgesandten Handels- und Geschäftsbriefen, sonstige Unterlagen - d. h. Unterlagen und Lohnkosten, die vor dem 1. Januar 2008 entstanden sind. ■

STEURO TIPP

Doch Vorsicht, soweit Bescheide noch nicht endgültig und soweit Rechtsbehelf- oder Gerichtsverfahren anhängig sind. ■

GRUNDSTÜCKSVKAUF

Unter Brüdern

Verdeckte Gewinnausschüttung keine Schenkung



Grundstück

Foto: hug

Das Finanzgericht Münster entschied, dass der besonders günstige Verkauf eines Grundstücks an den Bruder eines GmbH-Gesellschafters keine freigiebige Zuwendung darstellt und deshalb keine Schenkungsteuer auslöst.

Der Klagende erwarb gegen Übernahme von Schulden

zwei Grundstücke von einer GmbH, deren Gesellschafter sein Bruder war. Das Finanzamt war der Meinung, dass die Verkehrswerte der Grundstücke höher als die übernommenen Schulden seien und vermutete eine verdeckte Gewinnausschüttung. Gleichzeitig ging das Finanzamt davon aus, dass

der Kläger eine Zahlung von der GmbH erhalten habe und setzte Schenkungsteuer fest.

Der Kläger machte geltend, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung nicht gleichzeitig als Schenkung behandelt werden könne. Die Finanzrichter teilten die Auffassung des Klägers und gaben der Klage statt. Die GmbH habe dem Kläger nichts zugewendet. Im Verhältnis einer

Kapitalgesellschaft zu ihren Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Personen könne es neben betrieblich veranlassten Rechtsbeziehungen lediglich offene und verdeckte Gewinnausschüttungen oder Kapitalrückzahlungen geben. Für freigiebige Zuwendungen bleibe kein Raum, da Gewinnausschüttungen nicht freigiebig erfolgten, sondern vielmehr auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhten. ■

STEURO

TIPP

Das Finanzgericht folgte damit einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Im Hinblick auf die anderslautenden Verwaltungsanweisungen wurde die Revision zugelassen, die beim Bundesfinanzhof anhängig ist. ■

TERMINE

STEUERKALENDER 2014

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Februar

10.02. Ende der Abgabefrist
13.02. Ende der Zahlungsschonfrist

- Kapitalertragsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

17.02. Ende der Abgabefrist
20.02. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	3	10	17	24
Di	4	11	18	25
Mi	5	12	19	26
Do	6	13	20	27
Fr	7	14	21	28
Sa	1	8	15	22
So	2	9	16	23

März

10.03. Ende der Abgabefrist
13.03. Ende der Zahlungsschonfrist

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Kapitalertragsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	3	10	17	24	31
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

April

10.04. Ende der Abgabefrist
14.04. Ende der Zahlungsschonfrist

- Kapitalertragsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3 • D-65553 Limburg
Tel.: 0 64 31/73 07 40
Fax: 0 64 31/73 07 47
E-Mail: info@dillverlag.de

Redaktion:

Uwe Gabler • Robert-Koch-Straße 47
D-65534 Limburg,
Tel.: 06431/2 63 98
E-Mail: u.gabler@motortraffik.de

Layout und Grafik:

Robert Michalak • Aachener Str. 250
D-50931 Köln, Tel.: 0221/16 86 77 60
E-Mail: rotamic@romic.org

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.